

# RS Vwgh 1986/7/3 86/02/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §19;

## Rechtssatz

Das Verbringen eines über ein halbes Jahr lang nicht im öffentlichen Verkehr, 16 Jahre alten Kfz zum Zwecke der Reparatur von Gebrechen, die zum Teil auch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen konnten, über eine verhältnismäßig weite Strecke im Stadtverkehr - und nicht etwa zur nächstgelegenen Werkstätte - kann keineswegs als nur derart geringfügiges Verschulden angesehen werden, dass der Behörde ein Ermessensfehler vorzuwerfen ist, wenn sie bei einem Strafraumen von bis zu S 30.000,- eine Strafe von S 800,- verhängt hat.

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020051.X02

## Im RIS seit

03.07.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)